

Öffentliche Bekanntmachung

**Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist;
Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Hengstbacherhof – Leiningerhof – Schmalfelderhof**

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Wasserbehörde – erlässt als zuständige Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes (WVG) folgende

Auflösungsverfügung

1. Der Wasserbeschaffungsverband Hengstbacherhof – Leiningerhof – Schmalfelderhof wird mit Wirkung vom 31.12.2017 aufgelöst.
2. Der bisherige Vorstand des Wasserbeschaffungsverbandes, bestehend aus dem Vorstandsvorsteher Herrn Gernot Wilhelm und den weiteren Mitgliedern des Vorstandes, Herr Rainer Fröhlich und Herr Reiner Steitz werden zu Liquidatoren bestellt.
3. Gläubiger des aufzulösenden Wasserbeschaffungsverbandes werden aufgefordert, Ihre Ansprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung bei den Liquidatoren oder der Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Wasserbehörde – als Aufsichtsbehörde anzumelden. Auf das Abwicklungsverfahren sind die §§ 48 Abs. 2 und 3, 49 sowie 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend anzuwenden.

II.

Begründung

Im Zuge des Anschlusses des Versorgungsgebietes des Wasserbeschaffungsverbandes Hengstbacherhof, Leiningerhof und Schmalfelderhof an die gemeindliche Kanalisation wurde bereits in einer Versammlung am 20.05.2016 darüber beraten, dass dabei auch eine Erneuerung der Wasserversorgungsleitungen durch die Verbandsgemeindewerke Rockenhausen erfolgen sollte und das v. g. Versorgungsgebiet mit Trinkwasser des Zweckverbandes Westpfalz versorgen zu lassen. Die Eigenwasserversorgung durch den Wasserbeschaffungsverband könnte aufgrund der seit Jahren bestehenden Problematik, dass das Eigenwasser den Anforderungen der Trinkwasserversorgung nur noch unter besonderen Maßnahmen entspricht, somit zweckmäßiger und dauerhaft durch den öffentlichen Wasserversorger erfolgen.

Nach § 62 Abs. 1 WVG kann die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist.

In seiner Versammlung vom 05. Dezember 2017 hat die Versammlung festgestellt, dass die Aufgabe unter Berücksichtigung der v. g. Aussagen dauerhaft nicht mehr zweckmäßig durch den Verband erfüllt werden kann und deshalb mit der notwendigen Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen die Auflösung des Verbandes zum 31.12.2017 bzw. zu dem Tag, an dem der Westpfalzverband die Wasserversorgung der Verbandsmitglieder sicherstellt, beschlossen.

Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Wasserbehörde – als zuständige Aufsichtsbehörde hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und entsprechend der Bestimmungen der §§ 62, 63 WVG sowie der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes vom 16.10.1969 festgestellt, dass der Beschluss rechtmäßig erging und der Fortbestand des Verbandes aus den v. g. Gründen nicht mehr erforderlich ist.

Die Verbandsversammlung hat zudem beschlossen, den bisherigen Vorstandsvorsteher Herrn Gernot Wilhelm sowie die Vorstandsmitglieder Rainer Fröhlich und Reiner Steitz zu Liquidatoren zu bestellen. Dem Beschluss folgend werden diese für die Dauer der Liquidation mit den Geschäften zur Abwicklung des Wasserbeschaffungsverbandes betraut.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de

erhoben werden.

Kirchheimbolanden, 21.12.2017
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Guth, Landrat

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).